Amtliche Mitteilungen der

Philipps Universität Marburg

Veröffentlichungsnummer: 07/2018 **Veröffentlicht am: 01.02.2018**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellsellschaftswissenschaften und Philosophie hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 30. November 2015 (GVBl. I S. 510), am 29. November 2017 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 29. November 2017

I. ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiums

§ 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

§ 5 Studienberatung

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

§ 12 Modulanmeldung

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

§ 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

§ 16 Prüfungsausschuss

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
§ 21 Prüfungsleistungen
§ 22 Prüfungsformen
§ 23 Masterarbeit
§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
§ 29 Freiversuch
§ 30 Wiederholung von Prüfungen
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
§ 33 Zeugnis
§ 34 Urkunde
§ 35 Diploma Supplement
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:
Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
Anlage 2: Modulliste
Anlage 3: Importmodulliste
Anlage 4: Exportmodule
Anlage 5: Praktikumsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang *Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel* ist ein forschungsorientierter Studiengang. Der Masterstudiengang soll Studierende des

Bachelorstudiengangs Soziologie oder vergleichbarer sozialwissenschaftlicher B.A.-Studiengänge zu einer vollwertigen, akademischen Qualifizierung im Fach Soziologie weiterführen und stellt den Zugang zur Promotion für den gestuften Studienweg her.

Das auf vier Semester ausgelegte Studium umfasst:

- die fundierte Qualifikation in der Rezeption und Analyse soziologischer Theorie; Kenntnis aktueller wissenschaftlicher Diskussionen, Problemstellungen und Forschungsschwerpunkte der internationalen Soziologie in Bezug auf Mechanismen der Ordnungsbildung, -stabilisierung und -auflösung;
- die Vermittlung von anwendungsorientiertem und methodischem Fachwissen, insbesondere Kenntnisse in Methodologie, Methoden der empirischen Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse; insbesondere in vergleichender Perspektive;
- die Vertiefung der Wahlpflichtmodule mit einer mentorierten Projektarbeit, durch die insbesondere die Befähigung zum selbstständigen Konzipieren, Planen und Umsetzen von Forschungsvorhaben gefördert wird; insbesondere die forschungsnahe Hinführung und Befähigung zur Planung einer Promotion.

Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt das Studium auf die Entwicklung und Förderung folgender fachübergreifender Kompetenzen:

- analytische Kompetenz als Fähigkeit zur kritischen und systematischen Auseinandersetzung mit den Annahmen und Aussagen soziologischer Theorieansätze und der empirischen Forschung;
- soziale Kompetenz als Fähigkeit, sich in andere wissenschaftliche, politische, kulturelle und lebensweltliche Positionen hineinversetzen zu können, eigene Positionen der Kritik aussetzen und relativieren zu können sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit in Projekt- und Arbeitsgruppen;
- Sprach- und Kommunikationskompetenz in deutscher und englischer Sprache (Umgang mit Fachterminologie, wissenschaftliches Präsentieren und Schreiben); internationale Anschlussfähigkeit der Lehrinhalte, die zu einer Berufs- und Forschungsorientierung über nationale Grenzen hinweg befähigt und ermutigt;
- Informationssuch- und -Verarbeitungskompetenz als Fähigkeit, Informationsbedarf zu erkennen, Informationsressourcen suchen und verwenden zu können, um dann die gefundenen Informationen einschätzen und verarbeiten zu können;
- Organisations- und Medienkompetenz als Fähigkeit, eine wissenschaftliche Aufgabe unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen in einem vorgegebenen Zeitraum planen und umsetzen sowie unter Zuhilfenahme angemessener Medien und Methoden moderieren und präsentieren zu können.

(3) Der Ausbildung dieser Qualifikationen, Kenntnisse und Fähigkeiten sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich an den Prinzipien des aktiven, dialogischen und problemorientierten Lehrens und Lernens, vermittelt über die Methodik selbstständiger und angeleiteter Eigenarbeit sowie eigenverantwortlicher Kleingruppenarbeit und Projektstudienphasen.

(4) Die Ausbildung qualifiziert in erster Linie für Forschung und Lehre an Universitäten und Fachhochschulen sowie anderen sozialwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen.

(5) Eine praxis- und berufsfeldbezogene Studienorientierung wird ermöglicht; sie wird aber nicht für einzelne Berufsfelder standardisiert vorgegeben, sondern muss von den Studierenden selbst vorgenommen werden. Je nach Schwerpunktsetzung im Bereich der Wahlpflichtmodule können sich die Studierenden auch für praxisorientierte Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern qualifizieren:

- selbstständige Mitarbeit in wissenschaftlicher Forschung und Lehre
- empirische Sozial-, Markt- und Meinungsforschung,
- Personalplanung und Personalentwicklung,
- Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Planung und Beratung im öffentlichen und privatwirtschaftlichen Sektor,
- Verbandsarbeit und Erwachsenenbildung in Organisationen politischer, sozialer und kultureller Interessenvertretung,
- Entwicklungshilfe und Entwicklungspolitik und

(6) Während des Studiums werden durch Fachstudienberatung Anregungen, Informationen und Entscheidungskriterien für berufliche und wissenschaftliche Karriereplanung vermittelt.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Gesellsellschaftswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad „Master of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges im Bereich Sozialwissenschaften / Soziologie oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit einer Gesamtbewertung von mindestens 3,0. Darüber hinaus muss der Abschluss nach Satz 1 sozialwissenschaftliche oder soziologische Anteile im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten (LP), davon mindestens 15 Leistungspunkte (LP) im Bereich Methoden der empirischen Sozialforschung beinhalten.
Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraumes des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Als besondere Zugangsvoraussetzungen sind Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarates nachzuweisen.

(3) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16). Der Prüfungsausschuss entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(5) Besonders leistungsstarken Bachelorstudierenden des B.A. Soziologie kann die Absolvierung von Modulen aus diesem Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet werden. Es kann ein Basismodul oder Wahpflichtmodul des Masterstudiengangs im Umfang von maximal 12 LP anerkannt werden. Die erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzurechnen.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ gliedert sich in die Studienbereiche Studienbereich I Basismodule, Studienbereich II Aufbaumodule, Studienbereich III Vertiefungsmodule, Studienbereich IV Profilmodule, Praxis- und Berufsfeldorientierung sowie Studienbereich V Abschlussmodul.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	*Leistungs-punkte [LP]*	*Erläuterungen*
Studienbereich I Basismodule		***24***	
Theorien sozialer Ordnung – Ordnungswissen und Ordnungspraktiken	*PF*	*12*	
Methodologie und Methoden	*PF*	*12*	
Studienbereich II Aufbaumodule		***24***	
Etablierte Ordnungen im räumlichen und zeitlichen Vergleich	*WP*	*12*	
Ordnung als Prozess: Interaktions- und Beziehungsdynamiken	*WP*	*12*	
Bedrohte Ordnungen	*WP*	*12*	
Studienbereich III Vertiefungsmodule		***24***	
Projektarbeit I	*PF*	*12*	

Projektarbeit II	*PF*	*12*	
Studienbereich IV Profilmodule sowie Praxis- und Berufsfeldorientierung		***24***	
Praxis- und Berufsfeldorientierung	*PF*	*12*	
Forschungsorientierte Berufspraxis	*WP*	*12*	
Wissenschaftsmanagement	*WP*	*12*	
Profilmodule (gem. Anlage 3: Importmodule)	*WP*	*12*	
Studienbereich V Abschlussmodul		***24***	
M.A.-Arbeit	*PF*	*24*	
Summe		***120***	

(3) Der Studienbereich I „Basismodule“ dient der Weiterentwicklung fortgeschrittener und eigenständiger Theorie- und Forschungsarbeit in der Soziologie, insbesondere bezogen auf theoretische, methodologische und methodische Ansätze und ihre jeweiligen Antworten auf das Problem sozialer Ordnung in unterschiedlichen gesellschaftlichen Kontexten. Dies beinhaltet: die Befähigung zu einer angemessenen Auswahl von Theorien in empirischen Forschungsprozessen und eigenständiger Entwicklung gegenstandsbezogener Theorien mittlerer Reichweite; den Erwerb fortgeschrittener Kenntnisse theoretischer Ansätze mit Fokus auf die aktuelle Theorieentwicklung in der nationalen und internationalen Soziologie; die Fähigkeit zur wissenschaftshistorischen Einordnung und zum systematischen Vergleich zentraler Paradigmen des Faches; vertiefte Kenntnisse in exemplarisch behandelten Theorien; Kenntnis und Anwendung von Verfahren der multivariaten Analyse quantitativer Daten einschließlich ihrer mathematischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen; Kenntnis und Anwendung von Verfahren zur Erhebung und Auswertung qualitativer Daten zur Rekonstruktion gesellschaftlicher Ordnungsformen.

(4) Der Studienbereich II „Aufbaumodule“ dient der Analyse von gesellschaftlichen Ordnungen in historischer und gegenwartsbezogener Perspektive. Schwerpunkte sind: internationaler und historischer Gesellschaftsvergleich, Wohlfahrtsstaats-vergleich (z.B. hinsichtlich gesellschaftlicher Integration, Lebenszufriedenheit, Gleichberechtigung, Arbeitslosigkeit, Armut, Extremismus), Diagnostiken und Szenarien bedrohter Ordnung, Soziologie des Risikos und der Sicherheit, Soziologie der Gewalt und des Krieges, prozess-soziologische Ansätze in unterschiedlichen empirischen Forschungsfeldern (z.B. Migration, Geschlecht, Lebensstil, Raum), Aushandlungsprozesse in Milieus und Organisationen, mediatisierte Praktiken und mediale Diskurse.

(5) Der Studienbereich III „Vertiefungsmodule“ dient der fachlichen Spezialisierung mit Blick auf selbstständige Mitarbeit in soziologischer Forschung und Lehre, insbesondere der eigenständigen Umsetzung der in den Studienbereichen I und II erworbenen Kompetenzen: Bearbeitung einer Fragestellung unter Berücksichtigung theoretischer, methodologischer und methodischer Ansätze, Analyse eines Phänomens sozialer Ordnung, Erarbeitung einer kritischen Reflexion des aktuellen Forschungsstandes der nationalen und internationalen Soziologie im ausgewählten Themenbereich, eigenständige Theorie- und Forschungsarbeit, bei empirischen Projekten: Generierung und Überprüfung von Hypothesen, der Methodenwahl und Gestaltung von Forschungsdesigns, Auswahl und Konstruktion adäquater

Datenerhebungsinstrumente, Anwendung fortgeschrittener Verfahren der Datenanalyse im Bereich qualitativer und quantitativer Forschung.

(6) Der Studienbereich IV „Profilmodule sowie Praxis- und Berufsfeldorientierung“ dient der Ergänzung und Erweiterung der Kenntnisse und Kompetenzen der Studierenden in zusätzlichen sozialwissenschaftlichen oder daran angrenzenden Wissenschaftsfeldern, insbesondere auch hinsichtlich der Spezialisierung für bestimmte Berufsfelder. Das obligatorische Berufspraktikum zielt darauf, die im Studium erworbenen Kompetenzen hinsichtlich der Anwendung in der Praxis zu reflektieren und eine eigene berufsbiographische Perspektive zu entwickeln.

(7) Der Studienbereich V „Abschlussmodul“ dient dazu, selbstständig eine einschlägige forschungsorientierte soziologische Fragestellung theoriegeleitet und unter Anwendung geeigneter wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

(8) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

www.uni-marburg.de/fb03/studium/studiengaenge/ma-sozfo

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie

Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich IV „Profilmodule sowie Praxis- und Berufsfeldorientierung“ gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch das nicht gewählte Wahlpflichtmodul im Studienbereich II „Aufbaumodule“ ersetzt werden.
Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung eines externen Praxismoduls durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Rahmen der wählbaren Profilmodule können auch besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen (etwa die Teilnahme an Fachtagungen, Mitarbeit bei der Planung wissenschaftlicher Konferenzen, Teilnahme an studentischen Arbeitsgruppen oder Projekten) als Profilmodul

„Wissenschaftsmanagement“ mit 12 Leistungspunkten angerechnet werden. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.
Die Auswahl wird durch Los getroffen.
In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. sechs Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.
Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.
Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Projektskizzen
- Projektarbeiten/Projektberichten
- Dokumentiertem Selbststudium
- der Masterarbeit

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen.

(3) Die Dauer und der Umfang der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(4) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine abgegrenzte Fragestellung aus dem Gegenstandsbereich der Soziologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die im Studium erworbenen Kompetenzen, insbesondere die Befähigung zur theoretischen und methodischen Reflexion fachwissenschaftlicher Problemstellungen, in schriftlicher Form dokumentiert. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 72 LP erworben wurden und alle Basis- und Aufbaumodule sowie mindestens ein Vertiefungsmodul (Projektarbeit) abgeschlossen sind.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 5 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2

Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul „Praxis- und Berufsfeldorientierung“ wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis
Es gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde
Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement
Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis
Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen
(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang „Soziologie und Sozialforschung“ mit dem Abschluss Master of Arts vom 16.02.2011 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 16.02.2011 bis spätestens zum Sommersemester 2021 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 31.01.2018

gez.

Prof. Dr. Hubert Zimmermann
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 02.02.2018

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

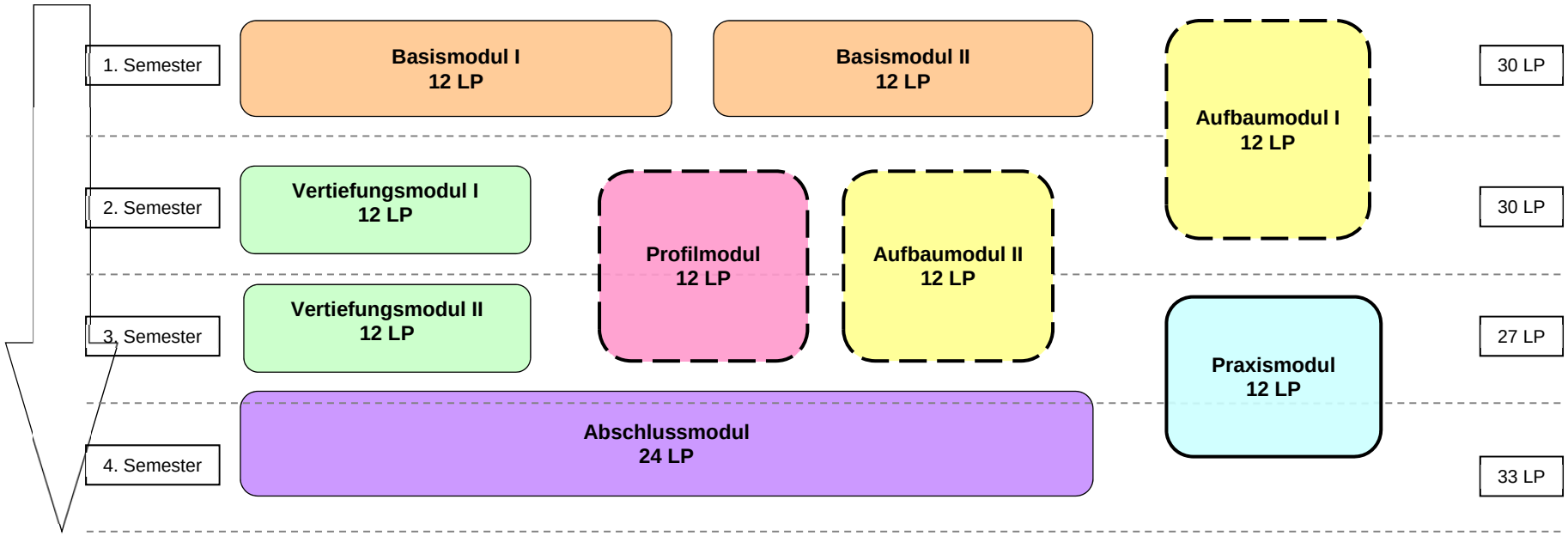

Legende

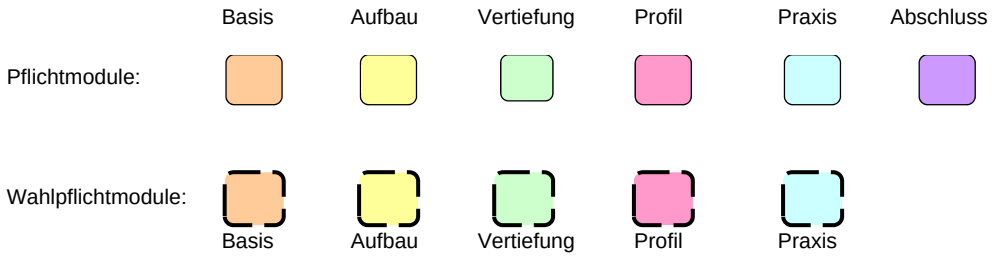

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung *Englischer Modultitel*	**LP**	**Verpflich-tungsgrad**	**Niveau-stufe**	**Qualifikationsziele**	**Voraussetzungen für die Teilnahme**	**Voraussetzungen für die Vergabe von LP**
Theorien sozialer Ordnung – Ordnungswissen und Ordnungspraktiken *Social Theory - Social Orders and Codes of Practice*	12	Pflicht	Basis-modul	Das Modul vermittelt Kenntnisse in verschieden theoretischen Ansätzen und ihren jeweiligen Antworten auf das Problem sozialer Ordnung. Das Spektrum der Perspektiven, die im Modul erarbeitet werden sollen, reicht vom Aufbau und Zerfall räumlicher, politischer und symbolischer Ordnungen über Fragen nach dem Anderen der Ordnung, der Fragilität jeglicher Ordnungsbildungen und den Krisen von Ordnungen bis hin zur Untersuchung der Ordnungen der Gewalt, der Macht und des Handelns, der Dinge, Rituale und Affekte. Im Mittelpunkt stehen dabei die körperlich-materiellen Praktiken, die politischen Strategien und Kalküle, das kulturelle Wissen und die Techniken, die zu Aufbau, Erhalt und Zerstörung sozialer Ordnungen beitragen. Differenziertes Verstehen und kritische Reflexion der verschiedenen soziologischen Theorieangebote Raum- und Körpersoziologie Kultur-, Wissens- und Techniksoziologie	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (40.000-45.000 Zeichen)
Methodologie und Methoden *Methodology and Research Methods*	12	Pflicht	Basis-modul	Das Modul vermittelt Kenntnisse zur Entwicklung von Forschungsdesigns zur Beantwortung verschiedener Fragestellungen zu gesellschaftlicher Ordnung, zu denen insbesondere wohlfahrtsstaatliche Ordnungen, Kapitalismusvarianten, gesellschaftliche Integrationsformen und Ungleichheitsstrukturen zählen, aber auch lokale Interaktionsordnungen, Aushandlungsstrukturen sowie diskursive und symbolische Wissensordnungen. Dies beinhaltet Verfahren der multivariaten Analyse quantitativer Daten einschließlich ihrer mathematischen und wissenschaftstheoretischen Grundlagen mit besonderem Fokus z.B. auf Analysen zur Erklärung gesellschaftlicher Ordnung, zu deren Wandel und Veränderung sowie zu internationalen und interkulturellen Vergleichen. Ebenso werden fortgeschrittene Verfahren zur Erhebung und Auswertung qualitativer Daten zur Rekonstruktion gesellschaftlicher Ordnungsformen, insbesondere z.B. Grounded Theory, Ethnographie und sozialwissenschaftliche Hermeneutik erlernt und angewandt. Verschiedene methodischen Zugänge vergleichen Sozialwissenschaftliche Methoden kompetent anwenden Evaluieren, welche Methoden sich für welche	keine	Modulprüfung: a) Hausarbeit (40.000-45.000 Zeichen) oder b) Klausur (90 Minuten)

				Fragestellungen eignen Forschungsliteratur methodologisch bewerten Eigene Forschungsfragen generieren und passende Forschungsdesigns auswählen Empirische Forschungsprojekte planen und durchführen		
Etablierte Ordnungen im räumlichen und zeitlichen Vergleich *Social Orders: Comparative Research in Historical and Regional Variations*	12	Wahlpflicht	Aufbau-modul	Das Modul vermittelt Kenntnisse in der Analyse etablierter Ordnungen. In vergleichender Perspektive wird analysiert, welche Leistungen existierende gesellschaftliche Ordnungssysteme erbringen, welche Rechte sie ihren Mitgliedern einräumen und welche Zwänge sie ihnen auferlegen. Schwerpunkt: internationaler und historischer Gesellschaftsvergleich (historisch rekonstruierend sowie statistisch vergleichend). Benennen, wie gesellschaftliche Ordnungssysteme im internationalen Vergleich, beispielsweise Ökonomien und Wohlfahrtsstaaten, historisch entstanden sind, wie sie sich unterscheiden, und welche Auswirkungen sie auf verschiedene gesellschaftliche Teilbereiche haben. Verstehen, nach welcher Logik gesellschaftliche Ordnungssysteme kategorisiert werden. Dies bedeutet beispielsweise, die Logik hinter den wichtigsten Typologien kapitalistischer Länder verstanden zu haben. Bewerten, welche Vor- und Nachteile für Menschen in den verschiedenen gesellschaftlichen Ordnungssystemen bestehen, also zum Beispiel mit empirischen Daten bewerten zu können, in welchen Ländern es warum gelingt, gesellschaftliche Integration / Lebenszufriedenheit / Gleichberechtigung zu fördern oder Arbeitslosigkeit / Armut / Extremismus zu verhindern. Weiterentwickeln, wie gesellschaftliche Ordnungssysteme im Hinblick auf die oben genannten Kriterien zu kategorisieren und zu bewerten sind. Das bedeutet beispielsweise, bestehende Forschung über Gesellschaften im internationalen und historischen Vergleich selbst weiterentwickeln zu können.	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (40.000-45.000 Zeichen)
Ordnung als Prozess: Interaktions- und Beziehungsdynamiken *Social Orders: Dynamics and Structures of Interaction*	12	Wahl-pflicht	Aufbau-modul	Das Modul vermittelt Kenntnisse in der Analyse fortlaufender Prozesse des Herstellens sozialer Ordnungen. Die Analyse bezieht sich auf die Wissensformen und Praktiken, die bei der Etablierung und Aufrechterhaltung sozialer Ordnungen zum Tragen kommen. In den Blick kommen so Prozessstrukturen des interaktiven Austauschs, das situative Relevantmachen gesellschaftlicher Unterscheidungen, Aushandlungsprozesse in Milieus und Organisationen, mediatisierte Praktiken in ‚synthetischen Situationen', mediale Diskurse und die Etablierung sozialer Beziehungsstrukturen in unterschiedlichen	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (40.000-45.000 Zeichen)

				gesellschaftlichen Teilbereichen. Benennen, was die Besonderheiten unterschiedlicher prozesssoziologischer Ansätze sind (Soziologie des Alltags, Praxissoziologie, doing/undoing differences, Soziologie der Interaktion und skopischer Praktiken) Unterscheiden, auf welchen Ebenen und mit welchen Reichweiten gesellschaftliche Ordnungen prozessual hergestellt werden Prozesssoziologische Ansätze in unterschiedlichen empirischen Forschungsfeldern (Migration, Geschlecht, Lebensstil, Raum) anwenden		
Bedrohte Ordnungen *Social Orders: Disintegration and Transition*	12	Wahl-pflicht	Aufbau-modul	Das Modul vermittelt Kenntnisse in der Analyse gesellschaftlichen Wandels als Wandel bzw. Zerfall von gesellschaftlichen Ordnungen. Die Analyse widmet sich der Art und Weise, in der soziale Ordnungen als bedroht dargestellt werden, sowie den Maßnahmen, die angesichts der bedrohten Ordnung ergriffen werden. Im Zentrum des forschungsbezogenen Studiums stehen damit zum einen Analysen, die sich auf das gesellschaftliche Imaginäre sozialer Unordnung richten: die Repräsentationen und Szenarien der Ordnungsstörung, der Ordnungskrise oder des Ordnungszusammenbruchs (z.B. Unfälle, affektive Massendynamiken, Naturkatastrophen, Gewaltexzesse, Terror/ Terrorismus/ Terrorangriffe). Zum anderen konzentriert sich das Modul auf die Techniken, anhand derer bedrohte Ordnungen stabilisiert oder abgesichert werden: Techniken der Überwachung (z.B. öffentliche Räume, Datenverkehr, Ansteckungsdynamiken), der Kontrolle (z.B. von Grenzen, Mobilitätsdynamiken, Körperkontakten, Gewaltausübung) oder der Antizipation von Gefahren (z.B. durch Wahrscheinlichkeitsprognosen, Szenarien oder Simulationsverfahren). Kritische Reflexion von Diagnostiken und Szenarien bedrohter Ordnung Soziologie des Risikos und der Sicherheit (u.a. Biosecurity, Resilience, Vital Systems Security) Soziologie der Katastrophe und des Notstands Soziologie der territorialen Stabilisierung von Ordnung Soziologie des Massenaffekts (u.a. Angst, Panik, kollektive Euphorie) Soziologie der Gewalt und des Krieges	keine	Modulprüfung: Hausarbeit (40.000-45.000 Zeichen)
Projektarbeit I	12	Pflicht	Vertiefungs-modul	Begleitend zu einem der Wahlpflichtmodule des	Abschluss mindestens eines	Modulteilprüfungen: Projektskizze (15.000-20.000 Zeichen) 3

Research Project I				Masterstudiengangs [(1) Gesellschaftliche Ordnung im räumlichen und zeitlichen Vergleich, (2) Ordnung als Prozess: Interaktions- und Beziehungsdynamiken und (3) Bedrohte Ordnungen] können Studierende mit einer Projektarbeit eine Spezialisierung ihres fachlich thematischen und methodischen Wissens verbinden. Benennen, welches Forschungsinteresse sie verfolgen und dies in einer Fragestellung formulieren; den aktuellen Forschungsstand zusammenfassen Verstehen, in welchem theoretischen und methodischen Kontext die Fragestellung einzuordnen ist; konkurrierende Erklärungsansätze in theoretischer und/oder methodologischer Hinsicht unterscheiden und deren Logik analytisch nachvollziehen Bewerten, wie die Ergebnisse der Projektarbeit in Bezug auf den aktuellen Forschungsstand einzustufen sind; die Vorgehensweise und Argumentation kritisch reflektieren; Vorteile und Nachteile konkurrierender Erklärungsansätze einschätzen Fragestellung und/oder Vorgehensweise weiterentwickeln; gegenstands- und anwendungsbezogene Vorschläge zur Modifikation von Methoden und Erklärungsansätzen diskutieren und begründen	Basismoduls	LP und Projektarbeit/Projektbericht (40.000-45.000 Zeichen) 9 LP
Projektarbeit II *Research Project II*	12	Pflicht	Vertiefungs-modul	Begleitend zu einem der Wahlpflichtmodule des Masterstudiengangs [(1) Gesellschaftliche Ordnung im räumlichen und zeitlichen Vergleich, (2) Ordnung als Prozess: Interaktions- und Beziehungsdynamiken und (3) Bedrohte Ordnungen] oder als Fortführung des im Modul Projektarbeit I begonnen Projektstudiums können Studierende in einer zweiten Projektphase ihre fachlich thematisches und methodisches Wissen vertiefen bzw. verbreitern. Benennen fortgeschrittener Forschungsinteressen, bestehende Fragestellungen vertiefen bzw. erweitern den rezipierten Forschungsstand um weitere Perspektiven ergänzen Verstehen, in welchem neuen theoretischen und methodischen Kontext die Fragestellung einzuordnen ist; konkurrierende Erklärungsansätze in theoretischer und/oder methodologischer Hinsicht unterscheiden und deren Logik analytisch nachvollziehen Bewerten, wie die Ergebnisse der Projektarbeit in Bezug auf den aktuellen Forschungsstand einzustufen sind; die Vorgehensweise und Argumentation kritisch reflektieren; Vorteile und Nachteile konkurrierender Erklärungsansätze einschätzen Fragestellung und/oder Vorgehensweise weiterentwickeln; gegenstands- und anwendungsbezogene Vorschläge zur	Abschluss mindestens eines Basismoduls	Modulteilprüfungen: Projektskizze (15.000-20.000 Zeichen) 3 LP und Projektarbeit/Projektbericht (40.000-45.000 Zeichen) 9 LP

				Modifikation von Methoden und Erklärungsansätzen diskutieren und begründen		
Praxis- und Berufsfeldorientierung *Professional Practical Training (Internship)*	12	Pflicht	Praxis-modul	Gestaltung / Bearbeitung einer im M.A. entwickelten Schwerpunktsetzung und die Überprüfung in der beruflichen Praxis. Erarbeitung einer eigenen zielorientierten Perspektive. Vertiefte Praxiserfahrungen und Analyse der eigenen Zukunfts- und Berufsperspektive. Soziale und kommunikative Kompetenz sowie berufsbiografische Gestaltungskompetenz als Fähigkeit zum Perspektivwechsel sowie der kritischen Reflexion / Evaluation und Präsentation eigener Praxiserfahrungen sowie Perspektiven.	keine	Absolvierung eines Praktikums Modulteilprüfungen: a) Praktikumsbericht (15.000-20.000 Zeichen) oder b) Präsentation einer Evaluation (20 Minuten) unbenotet
Forschungsorientierte Berufspraxis *Job-related Research*	12	Wahl-pflicht	Praxis-modul	Gestaltung / Bearbeitung einer im M.A. entwickelten forschungsorientierten Schwerpunktsetzung und die Überprüfung in der beruflichen Praxis. Erarbeitung einer eigenen zielorientierten Perspektive. Vertiefte Praxiserfahrungen und Analyse der eigenen Zukunfts- und Berufsperspektive. Soziale und kommunikative Kompetenz sowie berufsbiografische Gestaltungskompetenz als Fähigkeit zum Perspektivwechsel sowie der kritischen Reflexion / Evaluation und Präsentation eigener Praxiserfahrungen sowie Perspektiven.	Keine	Absolvierung eines Praktikums Modulprüfung: Hausarbeit (35.000-40.000 Zeichen)
Wissenschaftsmanagement *Science Management*	12	Wahl-pflicht	Profil-modul	Einblick in die Organisationsstrukturen der akademischen Selbstverwaltung, die Organisation von Fachtagungen und wissenschaftlichen Kongressen, Kennenlernen beruflicher Rollen in akademischen Forschungseinrichtungen sowie das Management von wissenschaftlichen Organisationen Praxiserfahrung und Berufsfeldorientierung, Bewerbungstraining, Analyse der eigenen Zukunfts- und Berufsperspektive in akademischen Berufsfeldern Soziale Kompetenz und berufsbiografische Gestaltungskompetenz als Fähigkeit zum Perspektivenwechsel sowie der kritischen Reflexion und Präsentation eigener Praxiserfahrungen sowie Perspektiven	keine	Modulprüfung: Dokumentiertes Selbststudium (20.000-25.000 Zeichen)
M.A.-Arbeit *M.A.-Thesis*	24	Pflicht	Abschluss-modul	Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Soziologie selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fach in angemessener Weise beherrscht.	Nachweis von mindestens 72 LP, alle Basis- und Aufbaumodule sowie mindestens ein Vertiefungsmodul müssen abgeschlossen sein.	Modulprüfung: Masterarbeit (Einzelarbeit: 160.000-180.000 Zeichen; Gruppenarbeit: 80.000-90.000 Zeichen pro Studierender bzw. Studierendem)

Anlage 3: Importmodulliste

Im Importbereich des Masterstudiengangs „Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel“ erwerben die Studierenden des Studienganges ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen.
Dabei müssen die Studierenden 12 LP erwerben (vgl. § 6).
Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.
Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangswebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.
Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Studierende müssen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen; auch, um eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen zu erfragen.

I.
Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für Studienbereich 3: Methoden- und Importmodule		
Angebot aus Studiengang	**Modultitel**	LP
Rechtswissenschaften (FB 01)	Grundlagenmodul Öffentliches Recht	6
	Modul Verfassungsgeschichte	6
	Modul Europäisches Recht	6
	Vertiefungsmodul Europäisches Recht	6
	Modul Internationales Recht	12

	Vertiefungsmodul Internationales Recht	6
	Modul Medienrecht	6
	Modul Verwaltungsrecht	12
	Modul Sozialrecht	6
	Modul Vertiefung Sozialrecht	6
	Grundlagenmodul Strafrecht	6
	Modul Vertiefung Strafrecht I	12
	Modul Vertiefung Strafrecht II	6
	Grundlagenmodul Zivilrecht	6
	Modul Rechtsgeschichte	6
	Modul Vertiefung Gesellschaftsrecht I	12
	Modul Vertiefung Gesellschaftsrecht II	6
	Modul Familienrecht	6
	Modul Vertiefung Arbeitsrecht	12
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre (FB 02) *Studierende, die bereits über Vorkenntnisse im Bereich der Betriebswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 24 LP verfügen, können Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der SBWL des M.A. BWL absolvieren. Kontaktieren Sie hierzu bitte die Studienberatung des FB 02.*	B-UF - Unternehmensführung (6 LP)	6
	B-ABS - Absatzwirtschaft (6 LP)	6
	B-EUI - Entscheidung und Investition (6 LP)	6
	B-BIL - Jahresabschluss (6 LP)	6
	B-KLR - Kosten-und Leistungsrechnung (6 LP)	6
	B-IMGT - Informationsmanagement (6 LP)	6
	B-BUA - Buchführung und Abschluss (6 LP)	6
	B-METH/QUANT - Quantitative Methoden (6 LP)	6
	B-BI - Business Intelligence (6 LP)	6
	B-BAS - Betriebliche Anwendungssysteme (6 LP)	6
	B-INFI I - Investition und Finanzierung unter Sicherheit (6 LP)	6
	B-INFI II - Investition und Finanzierung unter Risiko (6 LP)	6
	B-CO - Controlling (6 LP)	6
	B-STEU - Grundlagen der Besteuerung (6 LP)	6
	B-JUJ - Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse (6 LP)	6
	B-LOG - Logistik (6 LP)	6
	B-MGT - Management (6 LP)	6
	B-MARK - Marketing (6 LP)	6
	B-ORG - Organisation (6 LP)	6
	B-TIM - Technologie-und Innovationsmanagement (6 LP)	6

B.Sc. Volkswirtschaftslehre (FB 02) *Studierende, die bereits über Vorkenntnisse im Bereich der Volkswirtschaftslehre im Umfang von mindestens 12 LP verfügen, können Wahlpflichtmodule aus dem Bereich der Aufbaumodule (AVWL) oder vertiefende Module (SVWL) absolvieren. Kontaktieren Sie hierzu bitte die Studienberatung des FB 02.*	B-VWLEINF - Einführung in die Volkswirtschaftslehre (6 LP)	6
	B-MIKRO I - Mikroökonomie I (6 LP)	6
	B-MIKRO II - Mikroökonomie II (6 LP)	6
	B-MAKRO I - Makroökonomie I (6 LP)	6
	B-MAKRO II - Makroökonomie II (6 LP)	6
	B-WIPOL - Wirtschaftspolitik (6 LP)	6
	B-G/INST - Grundlagen der Institutionenökonomie (6 LP)	6
	B-FIWI - Finanzwissenschaft (6 LP)	6
	B-IW - Internationale Wirtschaftsbeziehungen (6 LP)	6
	B-A/INST - Angewandte Institutionenökonomie (6 LP)	6
	B-INST - Institutionenökonomie (6 LP)	6
	B-REG - Regulierung (6 LP)	6
	B-SEM/INST a - Seminar Institutionenökonomie a (6 LP)	6
	B-SEM/INST b - Seminar Institutionenökonomie b (6 LP)	6
	B-MATH - Mathematik (6 LP)	6
	B-STAT/IND - Induktive Statistik (6 LP)	6
	B-STAT/DES - Deskriptive Statistik (6 LP)	6
	B-METH/EW - Empirische Wirtschaftsforschung (6 LP)	6
	B-Ö/RECHT - Öffentliches Recht (6 LP)	6
	B-P/RECHT - Privates Recht (6 LP)	6
M.A. Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft (FB 03, Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft)	Theoretische und methodische Konzepte der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft	12
	Historische Anthropologie/ Kulturgeschichte	12
	Globalisierung und regionale Kulturentwicklung	12
	Visuelle Anthropologie	12
	Materielle Repräsentationen	12
	Kulturelle Perspektiven auf Arbeit, Macht und Körper	12
M.A. Friedens- und Konfliktforschung (FB 03, Soziologie)	Modul 9a: Aktuelle Fragen der Friedens- und Konfliktforschung (Current Problems in Peace and Conflict Studies)	6
	Modul 9b: Gewalt und Sicherheit (Violence and Security)	6
	Modul 9c: Mediation und zivile Konfliktbearbeitung (Mediation and Civil Conflict Resolution)	6
	Modul 9d: Frieden und Entwicklung (Peace and Development)	6
	Modul 9e: Gesellschaftliche und globale Ungerechtigkeit (Social and Global Injustice)	6
M.A. Politikwissenschaft	Internationale und transnationale Politik: Analyse und Vergleich	12

(FB 03)	in und von Weltregionen	
	Internationale und transnationale Politik: Gender-Forschung	12
	Internationale und transnationale Politik: Politische Ökonomie	12
	Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktdynamiken: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen	12
	Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktdynamiken: Gender-Forschung	12
	Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktdynamiken: Politische Ökonomie	12
	Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen	12
	Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Gender-Forschung	12
	Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Politische Ökonomie	12
M.A. Kultur- und Sozialanthropologie (FB 03, Kultur- und Sozialanthropologie)	Regionalgebiet Lateinamerika und Karibik	6
	Regionalgebiet der Kultur- und Sozialanthropologie	6
	Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Umweltanthropologie / Anthropologie der Natur	12
	Konfliktanthropologie	12
	Amerindianische und Afro-Amerikanische Studien	12
	Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur und Religion	12
M.A. Philosophie (FB 03, Philosophie)	Aufklärung in Geschichte und Gegenwart	12
	Kritische Philosophie der Wissenschaften und der Sprache	12
	Vernunft – Praxis – Wissenschaft	12
	Aktuelle Fragen der Geschichte der Philosophie	12
	Aktuelle Fragen der Theoretischen Philosophie	12
	Aktuelle Fragen der Praktischen Philosophie	12
M.A. Religionswissenschaft: (FB 03, Religionswissenschaft)	Selbstverständnis und Theorie der Religionswissenschaft	6
	Forschungsfelder und Themen der Religionswissenschaft	12
	Religionen im Wandel (insbesondere Europa und Asien)	12
	Facetten des Islam	12
	Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur und	12

	Religion	
	Religion, Alltag und Kultur	12
B.Sc. Psychologie (FB 04)	EB-EPF Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden	6
	EB-BP Biologische Psychologie	6
	EB-SP Sozialpsychologie	6
	EB-EP Entwicklungspsychologie	6
	EB-WKS Wahrnehmung, Kognition und Sprache	6
	EB-LME Lernen, Motivation und Emotion	6
	EB-PP Persönlichkeitspsychologie	6
	EB-EAO Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie	6
	EB-EKP Einführung in die Klinische Psychologie	6
	EB-EPG Einführung in die Pädagogische Psychologie	6
	EB-EPFBP Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Biologische Psychologie	12
	EB-EPFSP Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Sozialpsychologie	12
	EB-EPFEP Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Entwicklungspsychologie	12
	EB-EPFWKS Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Wahrnehmung, Kognition und Sprache	12
	EB-EPFLME Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Lernen, Motivation und Emotion	12
	EB-EPFEPG Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Pädagogische Psychologie	12
	EB-EPFEKP Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Klinische Psychologie	12
	EB-EPFEAO Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie	12
	EB-EPFPP Einführung in die Psychologie und deren	12

	Forschungsmethoden mit Schwerpunkt Persönlichkeitspsychologie	
M.A. Geschichte (FB 06)	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte I	12
	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte II	12
	Quellenmodul Neue Geschichte	6
M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte (FB 06)	Forschungsmodul Neuere und Neueste Geschichte	12
	Forschungsmodul Wirtschafts- und Sozialgeschichte III: Neuzeit	12
	Theorie und Methoden	6
M.A. Geschichte der internationalen Politik (FB 06)	Forschungsmodul Akteure	12
	Forschungsmodul Interaktionen in der Geschichte der internationalen Politik	12
	Forschungsmodul Ideen und Umsetzungen von internationalen Ordnungen	12
	Allgemeine Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	6
M.A. Medien und kulturelle Praxis (FB 9)	Medienkultur	12
M.A. Arabische Literatur und Kultur (FB 10, Centrum für Nah- und Mittelostudien (CNMS))	ARMA 04 - Arabische Literatur und Gesellschaft	12
	ARMA 05 - Normative Quellen der arabisch-islamischen Welt	12
	ARMA 06 - Ideengeschichte und Diskurse der arabischen Welt	6
	ARMA 07 - Kultur- und Literaturgeschichte der arabischen Welt	6
M.A. Iranistik (FB 10, Centrum für Nah- und Mittelostudien (CNMS))	IRMA 01 - Geschichte der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen iranischen Welt	12
	IRMA 02 - Moderne Geschichte Irans und Afghanistans	12
	IRMA 03 - Kultur, Religion und Gesellschaft der iranischen Welt	12
	IRMA 04 - Persische Literatur	12
M.A. Islamwissenschaft (FB 10, Centrum für Nah- und Mittelostudien (CNMS))	ISMA 01 - Islamische Geschichte	12
	ISMA 04 - Religiöse Praktiken und Diskurse muslimischer Gegenwartsgesellschaften	12
	ISMA 05 - Normative Quellen	12
M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens (FB 10, Centrum für Nah- und Mittelostudien (CNMS))	PoWO 03 - Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System	12
	PoWO 04 - Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten	12
M.A. Sprach- und Kulturwissenschaften des Vorderen Orients (FB 10, Centrum	SKVO 1 - Sprachen und Sprachwissenschaft	12
	SKVO 2 - Texte: Typologie, Entstehung und Tradierung	12

12

für Nah- und Mitteloststudien (CNMS))	SKVO 3 - Kulturgeschichte	12
	SKVO 4 - Kulturpolitik	12
M.Sc. Human Geography (FB 19)	MH-BIS: Innovation and Space	6
	MH-PrSe: Projectseminar	6
M.Sc. Enviromental Geography (FB 19)	MEG-InPr: Interaction & Processes	6
	MEG-EnSy: Enviromental Systems	6
	MEG-ReSt: Regional Studies	6
M.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft (FB 21)	MA 1: Bildung und Erziehung im Kontext sozialen Wandels	6
	MA 3a – 6: Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit	6
	MA 3b – 6: Institutionen der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – Management – Leitung	6
	MA 6b – 6: Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen	6
	MA 3a: Institutionen und Organisationsformen der Sozialen Arbeit	12
	MA 3b: Institutionen der Erwachsenenbildung/Außerschulischen Jugendbildung: Organisation – Management – Leitung	12
	MA 6b: Zukunftsgestaltung und Innovation in organisierten Systemen	12
	Ausgewählte Themenbereiche der Abenteuer- und Erlebnispädagogik	12

II.

Im nicht konkret spezifizierbarem Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

Anlage 4: Exportmodule

Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung
Theorien sozialer Ordnung – Ordnungswissen und Ordnungspraktiken
Methodologie und Methoden
Etablierte Ordnungen im räumlichen und zeitlichen Vergleich
Ordnung als Prozess: Interaktions- und Beziehungsdynamiken
Bedrohte Ordnungen

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot in Folge von Akkreditierungen ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebsite veröffentlicht.

Anlage 5: Praktikumsordnung

Praktikumsordnung
für den Masterstudiengang Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel
an der Philipps-Universität Marburg

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Studierenden des M.A. Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel sind gemäß § 11 der Masterordnung dazu verpflichtet, während ihres Studiums ein Berufspraktikum zu absolvieren. Das Berufspraktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit Anforderungen der Praxis bekannt zu machen. Das Berufspraktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen. Die Studierenden sind gehalten, sich selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen oder die Praktikumsberatung des Instituts für Soziologie in Anspruch zu nehmen.

§ 2 Praktikumsberatung

Das Institut für Soziologie der Philipps-Universität Marburg bestellt eine Praktikumsberaterin oder einen Praktikumsberater. Sie oder er berät in Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der Soziologie und der Studienberaterin oder dem Studienberater die Studierenden bei der Auswahl geeigneter Praktikumsstellen und sorgt für eine angemessene fachliche Vermittlung, Vorbereitung, Begleitung und Auswertung der Praktika im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss. In regelmäßigen Abständen berichtet die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater dem Direktorium des Instituts für Soziologie.

§ 3 Praktikumsstellen

Für Studierende des M.A. Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel eignen sich insbesondere Praktika in den Berufsfeldern gemäß § 2 Abs. 5 der Masterordnung.

§ 4 Dauer und Zeitpunkt des Pflichtpraktikums

Es wird empfohlen, das Berufspraktikum im M.A.-Studium zwischen dem 3. und 4. Semester zu absolvieren. Das Pflichtpraktikum sollte bei Vollzeitbeschäftigung eine Dauer von mindestens 300 Stunden umfassen und möglichst ohne Unterbrechung innerhalb von 8 Wochen abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich. Jeder Block sollte mindestens vier Wochen betragen.

§ 5 Forschungsorientierte Berufspraxis

(1) Über die Anforderungen des Pflichtpraktikums hinaus besteht für Studierende die Möglichkeit, im Rahmen des Moduls Forschungsorientierte Berufspraxis anwendungsbezogen zu lernen und ihre praktischen Erfahrungen zu vertiefen. Das Modul Forschungsorientierte Berufspraxis muss folgende Kriterien erfüllen:

- Ein Praktikum von mindestens 3 Monaten Dauer,

- Vereinbarung eines Kontrakts zwischen Studierender/m, Praktikumsberatung und Praktikumsanbieter zu Lern- und Qualifikationszielen sowie einem Zeitplan mit Tätigkeitsprofil.

(2) Optional kann das Modul Forschungsorientierte Berufspraxis auch im Rahmen des ERASMUS Practical Placement Programms durchgeführt werden, wenn die Bedingungen gemäß § 5 Abs. 1 erfüllt sind.

§ 6 Unterstützung und Begleitung der Praktikumsphase

Zur allgemeinen Berufsfeldorientierung, Vorbereitung des Praktikums sowie zur Unterstützung in der Berufseinstiegsphase wird für Studierende neben einer Sprechstunde ein optionaler Berufsbiografischer Workshop angeboten.

§ 7 Anerkennung von Praktika

Die Praktikumsberaterin oder der Praktikumsberater erkennt Berufspraktika an, wenn die Kriterien für den Inhalt und die Dauer des Pflichtpraktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Pflichtpraktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit den Studiengängen des Instituts für Soziologie stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß §§ 3 und 4 entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 8 Leistungsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Pflichtpraktikums sowie eines Qualifizierten Praxissemesters (Praktikumsschein) wird von der Praktikumsberaterin oder dem Praktikumsberater aufgrund der Vorlage eines Praktikumszeugnisses bzw. einer Bescheinigung der Praktikumsstelle und einer Kurzdarstellung des Praktikums sowie einer der folgenden Prüfungsleistungen ausgestellt:

- Praktikumsbericht ODER
- mündliche Präsentation der Praktikumserfahrungen in einem Workshop zur Auswertung und Präsentation des Praktikums.

Das Pflichtpraktikum wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.

§ 9 Prüfungsleistungen

(1) Der Praktikumsbericht umfasst 20.000-25.00 Zeichen und besteht aus:

a. der Bescheinigung des Praktikumsanbieters (Praktikumszeugnis) über Zeitpunkt, Dauer und Inhalt des Praktikums;
b. einer Kurzinformation der Praktikantin oder des Praktikanten, die Auskunft gibt über
    1. Namen und Tätigkeitsbezeichnung des Praktikumsanbieters,
    2. Art der Vermittlung des Praktikums,
    3. Dauer des Praktikums,
    4. eventuelle besondere Praktikumszeiträume,
    5. Betreuung im Praktikum,
    6. Vergütung/Nicht-Vergütung des Praktikums;
c. dem Erfahrungsbericht der Praktikantin/ des Praktikanten, der insbesondere enthält
    - eine Darstellung des Berufsfeldes bzw. der Branche,
    - eine Darstellung von Aufgaben und Arbeitsweise der praktikumsanbietenden Einrichtung,
    - eine Beschreibung der Tätigkeit der Praktikantin/ des Praktikanten,

- eine kritische Würdigung der Beziehung dieser Tätigkeit zum Studieninhalt,
- die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium, die individuelle Berufsperspektive sowie mögliche Alternativen.

(2) Der Workshop zur Auswertung und Präsentation des Praktikums umfasst sowohl

a. die Bescheinigung des Praktikumsanbieters sowie
b. die Kurzinformation der Praktikantin oder des Praktikanten gemäß § 9 Abs.1, als auch
c. eine mündliche Präsentation, in der die Praktikumserfahrungen
    - im Austausch mit KommilitonInnen reflektiert,
    - Studierenden, die sich auf das Praktikum vorbereiten, präsentiert und
    - bezogen auf Studien- und Berufsziele ausgewertet werden.

§ 10 Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
(2) Die Studierenden müssen die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht (siehe § 11).

§ 11 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.